

Kindergartenordnung

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind für den Besuch im Kindergarten des Schulvereins der Kreuzschwestern angemeldet. Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Für Ihr Kind ist ein verständnisvolles Zusammenarbeiten von Elternhaus und Kindergarten unbedingt notwendig. Wir ersuchen Sie daher, Kontakt mit der/dem KindergartenpädagogIn Ihres Kindes zu halten.

BETRIEB EINES KINDERGARTENS

Der **Schulverein der Kreuzschwestern** betreibt einen Kindergarten nach Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung.

ÖFFNUNGSZEITEN

1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 15:45 Uhr
und am Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr.
Die Öffnungszeiten halbtags sind von 07:00 bis 13:00 Uhr.
2. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
Bei Berufstätigkeit beider Eltern ist eine Anmeldung zum regelmäßigen Mittagessen möglich.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

AUFNAHME IN DEN KINDERGARTEN

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich und bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
2. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen.
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b) Sozialversicherungsnummer des Kindes
- c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes ODER Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchung vom 2. bis 5. Geburtstag
- d) Impfbescheinigung

f) Informationen zu Allergien bzw. besonderen medizinischen oder therapeutischen Begleitungen sind bei der Aufnahme unaufgefordert bekannt zu geben. Die Vorenthaltung wesentlicher Informationen kann zur Kündigung des Aufnahmevertrags führen.

4. Der Rechtsträger teilt die Aufnahme in den Kindergarten den Eltern schriftlich mit.
5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien
6. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags nach dem OÖ Kinderbetreuungsgesetz voraus.

KINDERGARTENPFLICHT

1. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt, verpflichtend. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, muss der Rechtsträger das der Bezirkshauptmannschaft melden.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
3. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten wöchentlich an 5 Werktagen insgesamt 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - * durch eine schriftliche Entschuldigung
 - * oder durch ein ärztliches Attest zu belegen
5. Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der Punkte in 4. hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
6. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu §11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.
7. Erziehungsberechtigte, die Im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß §2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen. Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

ABMELDUNG

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer *einmonatigen Abmeldefrist* möglich und hat schriftlich bei der Kindergartenleiterin zu erfolgen.

WIDERRUF DER AUFNAHME

Der Schulverein der Kreuzschwestern kann die Aufnahme eines Kindes während des Arbeitsjahres, unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende widerrufen, wenn

- a. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
- b. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und/oder Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c. kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt!

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

PFLICHTEN DER ELTERN

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderung des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis **08:30 Uhr** im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab **11:45 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis **8:00 Uhr** im Kindergarten anwesend sein, und frühestens ab **12:00 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.
5. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von **erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall** des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenen Falls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

6. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden (§ 376 des Strafgesetzes). Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Lt. OÖ KBBG (§14) muss sichergestellt werden, dass **einmal Jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung** über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben die Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zu informieren.
9. Die Eltern leisten einen Material-/Regiebeitrag und übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen und den Nachmittag. Die Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
10. Wird ein Kind wiederholt und trotz Ermahnung nicht zum festgelegten Zeitpunkt abgeholt, ist der Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben.
11. Die Eltern geben bis spätestens 1 Woche vor den Journaldiensten/Zwickeltagen den Bedarf bekannt. Kommt das angemeldete Kind unentschuldig nicht, oder kommt es unangemeldet in den Kindergarten, so wird eine Gebühr von 15 Euro pro Tag verrechnet.
12. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
13. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause – **keine Süßigkeiten!**), Hausschuhe und Turnkleidung. **Bitte versehen Sie alles mit Namen**, um Verwechslungen zu vermeiden.

WEITERS MÖCHTEN WIR SIE INFORMIEREN

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen im Kindergarten **grundsätzlich keine Medikamente verabreicht** werden.
3. Aufgrund der EU-Lebensmittelverordnung LMIV (Nr. 1169/2011) und der Allergeninformationsverordnung (BGBl. II Nr. 175/2014) muss auch bei unverpackten Lebensmitteln über Allergene Inhaltsstoffe informiert werden.

Aus diesem Grund haben wir die Allergeninformation in die Speisepläne aufgenommen. Die Liste der Allergene ist neben dem Speiseplan an der Informationstafel zu finden.

Wir ersuchen Sie, die wöchentlichen Speisepläne im Voraus anzusehen und uns unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.

4. Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung entnehmen Sie bitte dem Beiblatt zum Aufnahmevertrag.
5. Wir bitten zum Wohl Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderung ihrer Adresse, E-Mailadresse oder Telefonnummer.
6. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,... verursachen.
7. Der Kindergarten übernimmt keine Haftung für Spielfdinge, die von zu Hause mitgebracht werden.

Wir danken für Ihr Vertrauen

Die Kindergartenleitung